

**Verordnung
über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur
im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal**

- Entwurf 02 Stand: 24.03.2021 -

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. vom -

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 1, Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstände

(1) Folgende Einzelschöpfungen der Natur innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Amberg werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt:

1. Gesamter Baumbestand „Lindenallee“, FISTnrn. 2217 und 2243, Gemarkung Amberg
2. Baumgruppe bestehend aus Ahorn-, Linden- und Kastanienbäumen, „An der Hohenburger Straße“, FISTnrn. 1243, 1244 und 1443/2, Gemarkung Amberg
3. Der Burgstall, Schanzhübel mit 2 Linden, Am linken Vilsufer oberhalb dem Drahthammer, FISTnr. 3092, Gemarkung Amberg
4. 2 Eichen am Steigerhaus am Erzberg, Auf dem Erzberg, FISTnrn. 1801, 1776 und 1778, Gemarkung Amberg
5. 1 Eiche am Wasenmeistergarten, Straßenrand der Köferinger Straße, FISTnrn. 1268 und 1263, Gemarkung Amberg
6. 3 Eichen auf der Raingeringer Höhe, FISTnrn. 2130, 2129/2 und 3029/2, Gemarkung Amberg
7. 1 Eiche an der Unterseite des Obstgartens in Krumbach, FISTnrn. 1824/3 und 1824/4, Gemarkung Gärmersdorf
8. 2 Eichen an der Jahnstraße westlich der Einmündung Theodor-Heuss-Straße, FISTnrn. 2140/3, 2156/16 und 2156/1, Gemarkung Amberg
9. 1 uralte Linde bei Station I des Kreuzweges, Mariahilfbergweg 1, FISTnrn. 2250, 2264, 2246/1 und 2238/3, Gemarkung Amberg
10. Eiche im Englischen Garten, FISTnr. 1884, Gemarkung Amberg
11. Max und Carola: Eichen am Maxplatz, FISTnr. 1051, Gemarkung Amberg
12. Linde am Kaiser-Wilhelm-Ring, FISTnrn. 1052 und 1054, Gemarkung Amberg

13. Baumbestand am Hindenburgplatz, FIStNrn. 1446/2, 1068, 1068/1, 1069/11, Gemarkung Amberg
14. Platane am Nabburger Torplatz, FIStNr. 1894, Gemarkung Amberg
15. Baumhasel im Schlosshof, FIStNrn. 252 und 246, Gemarkung Amberg
16. Eiche am Philosophenweg gegenüber Nr. 10, FIStNrn. 2256, 2259, 2331/17 und 2331/16, Gemarkung Amberg
17. Eiche am Philosophenweg bei Nr. 2a, FIStNrn. 2259, 2265 und 2265/3, Gemarkung Amberg
18. Eiche am Mariahilfbergweg, FIStNrn. 2245, 2245/2 und 3010, Gemarkung Amberg
19. Linde am Stufenweg, FIStNrn. 2260/1, 2264, 2269 und 2282, Gemarkung Amberg
20. Linde am Stationsweg, FIStNrn. 2264 und 2270, Gemarkung Amberg
21. Baumbestand in Alt-Eglsee Mitte, Teilflächen der FIStNrn. 1760 und 1837, Gemarkung Karmensölden
22. Kleiner Kreuzstein, FIStNrn. 1028/2, 1071/0, 1103/0, Gemarkung Karmensölden und 1213/0, Gemarkung Gailoh
23. Großer Haselknock, FIStNr. 1217/2, Gemarkung Gailoh
24. Schelmesleite, FIStNrn. 1208/0 und 1163/1, Gemarkung Gailoh
25. Rammertshofer Mühle, FIStNrn. 1227/0, 1195/0, 1217/0, 1232/0, 1199/0, 1193/0, 1194/0, 1208/0, 1208/2, 1234/0, 1235/0, 1239/0 und 1194/2, Gemarkung Gailoh
26. Kleiner Haselknock, FIStNrn. 1029/0, 1033/0 und 1034/0, Gemarkung Karmensölden
27. Feld-Ahorn nördlich Lengenloh, FIStNrn. 573/0 und 971/0, Gemarkung Gailoh
28. 2 Eichen am Wendelinweg, FIStNrn. 19/2, 12/0 und 9/0, Gemarkung Gailoh
29. In der Hänge, FIStNrn. 292/0, 293/0, 294/1, 389/0 und 388/0, Gemarkung Gailoh

(2) Die Lage der Naturdenkmäler ist aus der Übersichtskarte M 1:25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung beigelegt sind, ersichtlich. Umfang und Grenzen der Naturdenkmäler sowie der zu ihrer Sicherung mitgeschützten Umgebung sind in den Karten, Maßstab 1:500, 1:1000 und 1:2000 die als Anlage zu dieser Verordnung beigelegt sind, rot eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der Naturdenkmäler ist es, die in § 1 der Verordnung bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur einschließlich ihrer Umgebung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks-, heimat- oder landeskundlichen Bedeutung, ihres das Landschafts- oder Ortsbild prägenden Charakters oder ihrer Bedeutung für die heimische Tier- und Pflanzenwelt im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten,
1. die Naturdenkmäler oder ihre geschützte Umgebung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung
1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe in den Bestand durchzuführen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen, insbesondere durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien, vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln,
 3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern,
 4. außerhalb öffentlicher Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen,
 5. Pestizide oder sonstige das Naturdenkmal gefährdende Stoffe wie Auftausalze aufzubringen, Feuerstellen zu errichten und zu unterhalten,
 6. Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der Stadt Amberg – Untere Naturschutzbehörde – zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
4. Notwendige und unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßenkörper und an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Die Stadt Amberg – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Eigentümer und Besitzer eines Naturdenkmals oder der mitgeschützten Umgebung haben erhebliche Mängel oder Schäden am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Amberg – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. 3-6-18 Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal (vom 28. November 1983),
2. 3-6-15 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Altstadt und des Altstadtringes (vom 03. Mai 2007),
3. 3-6-16 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Mariahilfberges (vom 11. Dezember 2007),

4. 3-6-17 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz des Naturdenkmals „Baumbestand in Alt-Eglsee Mitte“ (vom 16. Dezember 2008) und
5. 3-6-04 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh (vom 19. September 2012).